

## TAGESPOLITIK - KOMMENTARE - AUSLANDSBERICHTE

P/XX/6

Bonn, den 11. Januar 1965

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite

Zeilen

1

Solidarität

37

Grundzüge sozialdemokratischer Regierungspolitik

2 - 4

Das Primat der demokratischen Grundordnung

163

So manche Spuren schrecken ...

Von Dr. Alex Müller, MdK

5

Redensarten reichen nicht aus

40

Die Deutschlandfrage und die Bundestagswahl

6

Peinlich

43

Zum Fall Leo Drach

\*\*\*\*\* Zur Beachtung \*\*\*\*\*

Mehrere deutsche Zeitungen haben über die eigenartigen Wahlabsprachen zu den französischen Kommunalwahlen im März dieses Jahres berichtet. Unser Korrespondent in Paris, Georg Schkeuer, untersuchte die Entwicklung, die zwangsläufig zu diesen Wahlabsprachen führte.

Der SPD-PRESSEDIENST veröffentlicht in seiner Ausgabe vom Dienstag, dem 12. Januar 1965, einen Artikel von Georg Schkeuer unter der Überschrift

Schaltjahr des Gaullismus

Innenpolitische Kraftproben in Frankreich

Wir bitten unsere Abonnenten, diesen Artikel besonders beachten zu wollen.

Die Redaktion

\*\*\*\*\*

Solidarität

Grundzüge sozialdemokratischer Regierungspolitik

so - Eine Erklärung über die Grundzüge sozialdemokratischer Regierungspolitik ist nicht gleichbedeutend mit einem Regierungsprogramm. Deshalb hat Willy Brandt am vergangenen Wochenende vor der Bonner Pressekonferenz deutlich gesagt, das Programm einer von Sozialdemokraten geführten Regierung werde bald in allen Einzelheiten öffentlich dargestellt werden, damit jeder Bürger weiß, w a s die Sozialdemokratie als Regierungspartei nach den Wahlen verwirklichen will und w i e sie es zu tun gedenkt; mit welchen Methoden sowie mit welchen finanziellen und politischen Mitteln.

Über den aussenpolitischen Teil dieser Grundzüge und über den Problembereich der Deutschlandpolitik ist bereits ausführlich berichtet worden. Deshalb sei an dieser Stelle vornehmlich auf die Fragen der Innenpolitik verwiesen.

Hierbei scheint uns ein Hinweis wichtig zu sein:

- \* Eine von Sozialdemokraten geführte Regierung wird die Probleme der Marktwirtschaft, der geld- und finanzpolitischen
- \* Globalsteuerung sowie die Wohlstandspolitik als eine Einheit betrachten und die Gesetzgebung, die diese Gebiete
- \* des öffentlichen Lebens berührt, aufeinander abstimmen.

Die Sozialdemokratie hat mit diesem Grundsatz die Idee der S o l i d a r i t ä t des ganzen Volkes zur Maxime ihres Wirkens auch in der Regierungsverantwortung erklärt. Im Gegensatz zu den Regierungen seit 1949 will sie, daß die "Tüpfchenwirtschaft" der Vergangenheit angehört; sie will verständlich machen, daß Regieren nicht jedem alles versprechen heißt, sondern die Verpflichtung zum gerechten Ausgleich der zahlreichen Gruppen unserer Gesellschaft untereinander ist.

Es ist gewiß kein Zufall, daß eine sozialdemokratische Regierungsmehrheit so denkt und so handeln will. Die Idee der Solidarität, im gesellschaftlichen und im persönlichen Bereich, ist die Basis sozialdemokratischer Politik. Unter diesem Gesetz ist die Sozialdemokratie in der Geschichte des deutschen Volkes angetreten, unter diesem Gesetz hat sie die Zeiten der Verfolgungen durchgestanden und dieses Gesetz war und ist ihr Motor zu den großen Aufbauleistungen nach den Zusammenbrüchen von 1918 und 1945.

Vom Gesetz der Solidarität wird sich auch die von Sozialdemokraten geführte Bundesregierung leiten lassen.

+ + +

## Das Primat der demokratischen Grundordnung

So manche Spuren schrecken ...

Von Dr. Alex Möller, MdB

Die Heftigkeit - und in der Entartung die Hemmungslosigkeit - mit der schon jetzt Angriffe gegen die SPD gerichtet werden, gibt Anlaß zu der Frage, bis zu welchem Grad sich diese Angriffe steigern dürfen, um noch im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung unserer Bundesrepublik zu verbleiben. Der Artikel von Mänken im "Industrie-Kurier" Nr. 194 vom 15. Dezember 1964 rechtfertigt eine solche Überlegung unter dem Gesichtspunkt der Verschärfung des Kampfes in der zeitlichen Richtung auf den Wahltermin. In diesem Artikel wurden Meinungen und Tendenzen entwickelt, die darauf hinauslaufen, durch Mittel, die einen fairen Wahlkampf sonst fremd sind, zu erreichen, daß jedenfalls die SPD nicht an die Macht gelangt. Das beweist das folgende Zitat:

- \* "Es gibt für die Wirtschaft als Ganzes keine andere innerpoli-
- \* tische Aufgabe, als unter allen Umständen einen SPD-Wahlsieg
- \* und jedwede Form einer Regierungsbeteiligung der Sozialdemo-
- \* kratie zu verhindern."

"In seiner traditionellen Vorweihnachtsrede vor der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen setzte sich der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Fritz Berg, nachdrücklich mit dem Programm der SPD, wie es in Karlsruhe verkündet wurde, auseinander." So meldeten die Zeitungen, und das wäre in Ordnung. Aber was dann ausgeführt worden ist, wäre ein Glanzstück aus der Aktion der Reichsvereinigung zur Vernichtung der Sozialdemokratie im kaiserlichen Deutschland gewesen. Es geht um unsere demokratische Grundordnung, und deshalb ist schon jetzt zu sagen:

- \* Das Grundgesetz hat im Gegensatz zu der Weimarer Reichsver-
- \* fassung die Tätigkeit der Parteien im Rahmen des Staatsor-
- \* ganismus angesprochen.

Wenn man sich näher mit den Dingen befaßt, sieht man, daß sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung dem Fragenkomplex um die Parteien allerdings mit einer gewissen Scheu begegnen. Das Wort von der "Verschwörung des Stillschweigens", das Loewenstein in seiner "Verfassungslehre" (1959, S. 390, geprägt hatte, findet in der verfassungsrechtlichen Behandlung der Parteien einen starken Niederschlag. Die juristische Literatur und die Rechtsprechung heften sich mit Vorliebe an die geschriebenen Verfassungsnormen und erliegen sehr leicht der irrigen Vorstellung, als ob in diesen geschriebenen Worten das ganze Schwergewicht der Problematik fixiert sei. Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen sich ernsthaft bemüht, von den mehr oder weniger zufällig zustande gekommenen Normen des Grundgesetzes insofern abzusehen, als diese nicht den ganzen Inhalt der Verfassung wiedergeben. Eine Verfassung ist einem lebenden Organismus gleich, der in allen Gliedern durch einen einheitlichen Blutkreislauf erfaßt wird. Deswegen hat das Bundesverfassungsgericht mit Recht von einer inhaltlich wertgebundenen Demokratie gesprochen und nicht auf die formale, sondern reale Demokratie abgestellt (Mangoldt-Klein "Das Bonner Grundgesetz" 2. Aufl., S. 594; Maunz-Dürig "Grundgesetz" Art. 20, Rdn. 45). In diesen Verfassungsgebilde spielen die Parteien eine entscheidende Rolle. Sie sind die Mittler zwischen dem Volk und dem Staate sowie die Träger der politischen Willensbildung. Als solche haben sie in Art. 21 GG ihre verfassungsmäßige Garantie gefunden.

Das Wort "Parteien" wird hier mit gutem Sinne als Mehrheit verstanden. Das Einparteien-System ist, wie BVGE 5, 224 (KPD-Entscheidung) darlegte, als ein Verstoß gegen die Grundsätze des GG angesehen worden. Das Einparteien-System ist eine Form totalitärer Staaten. Dort hat die Partei überhaupt eine ganz andere Funktion, nur der Name bleibt gleich. Wesenszug der Parteien im echten demokratischen Staate ist die Dialektik. Durch das Auftreten mehrerer Meinungen soll sichergestellt werden, daß

- \* a) keine Diktatur von einer Partei gegenüber dem Staate ausgeübt wird, und
- \* b) die sachlichen Probleme, die Gegenstand der Politik sind, dialektisch zur Reife gebracht werden.

Das BVG zitiert an dieser Stelle Radbruch im "Handbuch des deutschen Staatsrechts" Band 1, S. 289 und sagt selbst dazu:

- \* "Die freiheitliche Demokratie dagegen muß sich ihrem Wesen nach zu der Auffassung bekennen, daß es im Bereich der politischen Grundanschauungen eine beweisbare und unwiderlegbare Richtigkeit nicht gibt. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Mehrparteien-Prinzip als Verfassungsgrundsatz für die Dauer gesichert und das Mindestmaß an politischer Toleranz gewährleistet werden, das jeder Partei die Pflicht auferlegt, wenigstens die Möglichkeit anzuerkennen, daß auch Ziele und Verhalten anderer Parteien gleichwertig und richtig sein können. Gegenüber dem Anspruch einer Partei, die ausschließlich richtigen politischen Ziele zu erstreben oder das ausschließlich richtige politische Verhalten zu zeigen, muß dagegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ihrerseits intolerant sein."

Zu Grundfunktionen der politischen Parteien gehören neben dem Mehrparteien-System auch die gleichen Chancen der Minderheitsparteien, zur Mehrheit zu werden (Maunz-Dürig, Art. 21 Rdn. 6). Das BVG hat sehr sorgsam die Frage dieser Chancengleichheit behandelt, so z.B. in 6,90 bei der Gleichheit in der Wahl; 4,387 bei der Wahlvorbereitung; 7,107 bei der Wahlpropaganda und 8,63 beim Wettbewerb um Spenden.

#### Politik und Macht sind Zwillinge

Aus den Grundfunktionen der Partei, die vom Recht mit dem Prinzip der Chancengleichheit begleitet werden, erwächst den Parteien sogar die Pflicht des Versuchs zur Erringung der Macht. Eine Partei, die nur den Sinn verkörpern würde, im Parlament dabei zu sein, aber auf jede Mitwirkung in der Regierung verzichtete, könnte mit Recht als eine politische Partei bezweifelt werden. Politik und Macht sind Zwillinge. Wenn sie getrennt werden, entsteht eine Entartung. Deswegen ist der Machtanspruch der Parteien im Rahmen der gesetzten Legalität unverzichtbar und unzerstörbar. Diese Stellung zeigt zugleich die Grenzen auf, die zwischen der politischen Tätigkeit der Parteien und dem verfassungsmäßigen Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) bestehen. Das GG sagt selbst: "Jeder hat das Recht, seine Meinung ... frei zu äußern und zu verbreiten." Das ist ein typisches Individualrecht. Es ist in diesem Zusammenhang uninteressant, ob dieses Meinungsäußerungsrecht ranghöher steht als das Recht der politischen Äußerung im Rahmen der Partei. Ich möchte das Parteienrecht als ein Attribut staatlicher Betätigung ansehen, wobei die Frage außer Betracht bleiben kann, ob die Parteien als Organismen im Rahmen der Staatsorganisation zu betrachten wären.

Es handelt sich um eine echte Polarität. Der eine Pol ist die im demokratischen Staate stark fundierte Stellung der Parteien. Dem steht gegenüber die Dynamik des politischen Lebens, die sich aus der Vielfältigkeit und Gegensätzlichkeit der politischen Meinungen ergibt. Diese Dynamik, die in dem wiedergegebenen Zitat des BVG bereits deutlich zum Aus-

druck kommt, ist eine Funktionsäußerung der Parteien zugleich, und das ist der zweite Pol. Die Meinungen widersprechen sich, ja, sie sollen sich widersprechen, es soll eine echte Diskussion entstehen, und die Meinungen können hart aufeinanderstoßen. Es besteht eine Pflicht der einzelnen Parteien zur Meinung und, da dieser Bereich vom Kampfrecht beherrscht wird, eine Pflicht zur Durchsetzung. In diesem Kampf dürfen deutliche und strenge Worte gesprochen werden. Das hat im eigentlichen Sinne nichts mit Freiheit zu tun, sondern allein mit dem Umstand, daß Mehrheit und Minderheit eine lautstarke Zwiesprache halten, aus der sich schließlich der politische Endwille ergibt.

#### Den Parteien sind Grenzen gegeben

Man kann diese Situation bis zu einem gewissen Grade vergleichen mit dem privaten Wettbewerbsrecht. Genauso wie im privaten Wettbewerbsrecht Grenzen gesetzt sind für die am Wettbewerb Teilnehmenden, sind auch im politischen Kampf der Parteien Grenzen gegeben. Hier wird dabei gar nicht so sehr die mangelnde Fairness in den Mitteln gemeint. Gegen diese sind die Reaktionen aus der Bereiche des Zivil- und Strafrechts ausreichend gegeben. Vielmehr interessieren in dem Zusammenhang dieser Betrachtungen die immanenten Grenzen für die Tätigkeiten der Parteien, die darin bestehen, daß sie nicht selbst die Wurzeln zertreten dürfen, aus denen sie gewachsen sind. Das heißt: der Gegner stellt die inhaltliche Negation der eigenen Meinung dar. Das darf aber nicht bedeuten, daß deswegen der Gegner als solcher zu beseitigen ist. Das letzte Wort hat der Wähler, der entscheidet, welcher Partei die Siegespalme zufällt. Wenn der politische Kampf sich in dem Rahmen der gegensätzlichen Argumente hält, so darf er entsprechende Formen annehmen.

Ganz anders ist es aber dann, wenn das Ziel dahingeht, den Gegner aus dem politischen Spiel schlechterdings auszuschalten, den Gegner mit Mitteln, die nicht die Wahlurne betreffen, zu vertreiben. So kann durchaus der Fall gegeben sein, daß hier die Grundnorm der Parteien, so wie sie dem Grundgesetz innerlich zugrunde liegt, verneint wird. Dann geht das Ziel auf die Eliminierung des Gegners. Viele von uns haben diese Bestrebungen in der Zeit vor 1933 mehr oder weniger deutlich miterlebt. Dort strahlte die NSDAP die Macht im Reichstag an, nicht etwa, um gegenüber den zu ihr in Opposition stehenden demokratischen Parteien ein Programm durchzusetzen, sondern um diese ihre Opposition zu beseitigen. Die NSDAP wollte allein herrschen.

Das ist - von der politischen Gefährlichkeit abgesehen - das gleiche wie im Wettbewerbsrecht. Der Wettbewerb kann mit schärfsten Mitteln geführt werden. Er darf aber nicht geführt werden mit dem Ziele der Vernichtung und Ausschaltung des Gegners. Das hat das Reichsgericht bereits in Band 134, S. 342 festgehalten. Dem entspricht die einmütige Auffassung im Wettbewerbsrecht.

Aus dieser Gegenüberstellung ist deutlich, daß die gleiche Gruppe von Propagandahandlungen rein äußerlich gesehen den einen oder anderen Ziele entsprechen kann. Niemand sollte im Bundesgebiet auf die Idee verfallen, im Wahlkampf eine Propaganda zu treiben, die darauf ausgeht, die gegnerische Partei auszumerzen. Äußerungen, wie sie in dem Artikel von Münkler und wahrscheinlich noch in vielen anderen Artikeln niedergelegt werden, sind Warnzeichen für alle, denen die demokratische Grundordnung wichtiger ist als der einseitige Interessentenstandpunkt. Die Fähigkeit, Gedanken zu kaschieren, wird oft als ein besonderes Maß von Klugheit angesehen. Die Geschichte zeigt uns, wie gefährlich ein solches Tun sein kann. Oft werden, wenn vielleicht auch nur unterbewußt, Tendenzen verfolgt, die die Grundordnung unseres GG angreifen. Hierbei ist es ganz gleichgültig, ob diese Tendenzen von anderen Parteien ausgehen oder von Interessentengruppen. Je unbedeutender sie sind, desto ungefährlicher sind sie. Aber wer kann wissen, ob das, was heute noch ungefährlich ist, morgen nicht doch gefährlich wird? So manche Spuren schrecker.

Redensarten reichen nicht aus

Die Deutschlandfrage und die Bundestagswahl

r. - Die SPD-Führung hatte vor einiger Zeit angeregt, die Deutschlandfrage aus dem Wahlkampf herauszulassen. Trotz dieser Meinung hielt sich die CDU/CSU-Führung nicht an diesen Vorschlag und versuchte, der zur Vorsicht mehrenden Sozialdemokratie, eines geändrig auszuweichen. Die Wahlstrategen der Unionsparteien mögen gedacht haben, daß der Angriff die beste Verteidigung ist. Sie versuchten also zur unrechten Zeit, das Deutschlandthema wieder in Fluß zu bringen. Leider mußten, zu ihrem großen Bedauern und zum allgemeinen Schaden, die Wahltaktiker der CDU/CSU feststellen, daß die Weltpolitik sich nicht nach Wahllogans der deutschen Unionspartei richtet. Der zögernde Außenminister wußte das, er wurde in dieses Manöver hineingezerrt. Herr Barzel war auf diesem Gebiete unbekümmerter und sein Alleinangriff hörte sich im DUB vom 30. 12. 1964 dann folgendermaßen an:

- \* "Gesamtdeutsche Kleinmütigkeit hat den Führer der Opposition, Willy Brandt, offenkundig ergriffen. In mehreren Verlautbarungen zum Jahreswechsel setzt er seine Forderung nach einer "Politik der kleinen Schritte" zur menschlichen Erleichterung in Deutschland fort, verweist die Lösung der deutschen Frage auf weltpolitische Entwicklungen und warnt vor zu großen Hoffnungen, die sich auf deutsche Initiative gründen könnten. Ja, er stellt die Zweckmäßigkeit der deutschen Initiative zu diesem Zeitpunkt in Frage. Wo ist der Berliner Bürgermeister geblieben, der in der deutschen Frage drängte, förderte und wider den Pessimismus auftrat? Spürt der Führer der Opposition nicht, welche Gefahr in seiner gesamtdeutschen Position enthalten ist ? ..."

Nun, Herr Barzel ist mit seinen Freunden gegen laufende Windmühlen angerannt und der Mißerfolg ist allzu ersichtlich, als das noch weitere Kommentare daran geknüpft werden müßten.

Solange Herr Barzel mit seiner Wahlmannschaft auf seinem Unionsbahnhof herumrangiert und ab und zu die Wahllokomotive bei diesem Tur aus den Gleisen gerät, solange ist das eine interne Angelegenheit dieser Partei und sie hat die Folgen unter sich auszumachen. Die Opposition kann dieser Geschäftigkeit - wenn auch ohne Genugtuung - mit Gelassenheit zuschauen. Wenn jedoch Herr Barzel mit seinen Freunden auf einem Gleis herumfuhrwerkt, das von uns allen befahren werden muß, und dieses auch leichtfertig blockiert, dann allerdings ist die Opposition aufgerufen, bei erneuten Deutschlandfahrten ins Blaue, den Versuch zu unternehmen, Signal und Weichen mitzustellen, so daß neues Irresein verhindert werden kann.

Feinlich

Zum Fall Leo Drach

so - Aufgerollt hat den Fall Leo Drach der frühere Finanzminister in Rheinland/Pfalz, Dr. Wilhelm Nowack. Er deckte im Dezember vorigen Jahres recht häßliche Flecken in der Vergangenheit des noch amtierenden Frankenthaler Oberstaatsanwalts Leo Drach auf. Die von Nowack erhobenen Vorwürfe wurden jetzt von der Luxemburgischen Regierung bestätigt. Danach hat Leo Drach als Staatsanwalt während des Krieges bei dem Standgericht in Luxemburg gegen eine Reihe von Luxemburgischen Staatsangehörigen die Todesstrafe beantragt und auch erwirkt. Das bleibt in Luxemburg unvergessen. Wegen seiner Tätigkeit am NS-Sondergericht wurde Drach von einem Gerichtshof für Kriegsverbrechen nach Kriegsende zu 35 Jahren Zuchthaus verurteilt, jedoch schon 1954 durch Gnadenakt entlassen.

Nun kommt das Erstaunliche. Z w e i Jahre nach seiner Entlassung öffnete sich dem ehemaligen NS-Sonderrichter die Bahn für eine neue Karriere im bundesrepublikanischen Justizdienst. Er wurde 1956 wieder erster Staatsanwalt in Frankenthal; schon 1961 erfolgte die Ernennung zum Oberstaatsanwalt. So leichtfertig können Wiedereinstellungen und Beförderungen im Staatsdienst erfolgen!

Der so schwer kompromitierte und dem Ansehen unserer Justiz gewiß nicht dienende Frankenthaler Oberstaatsanwalt fand, als Nowack die schweren Anschuldigungen gegen ihn erhob - warum eigentlich so spät, warum nicht schon früher? - in dem Justizminister Schneider einen Beschützer. Schneider sah keine Veranlassung neue Nachforschungen anzustellen, er berief sich auf ein Spruchkammerverfahren, das 1952 angeblich eingestellt war. Wäre es nicht die Pflicht des Justizministers gewesen, die Schwere der Beschuldigungen sofort überprüfen zu lassen? Nur mußte er sich vor einer mit uns befreundeten und verbündeten Regierung, der Regierung von Luxemburg, sagen lassen, durch seine Haltung werden die Bemühungen wieder in Frage gestellt, die auf beiden Seiten durch guten Willen gemacht worden seien, um die furchtbaren Geschehnisse der Vergangenheit zu überwinden.

Die Empörung in Luxemburg über das Versagen deutscher Behörden ist in diesem Fall berechtigt. Justizminister Schneider erwies sich selbst und dem Land einen guten Dienst, würde er zurücktreten. Er ist nicht am richtigen Platz.